

# **Stadt Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 25. August 2010 (StB 756)

B+A 29/2010

## **Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule**

**Vom Grossen Stadtrat  
mit Änderung beschlossen am  
28. Oktober 2010**  
(Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)

## Bezug zur Gesamtplanung 2010–2014

- Leitsatz C:** Luzern fördert das Zusammenleben aller.
- Stossrichtung C3:** Die Stadt stellt ein gutes Bildungs-, Kultur- und Sportangebot zur Verfügung. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirtschaftliche Dynamik in der Stadtregion.
- Fünfjahresziel C3.1:** Die Volksschule der Stadt Luzern trägt laufend den gesellschaftlichen und pädagogischen Entwicklungen Rechnung. Die entsprechenden Projekte werden weiterentwickelt, ausgewertet, und die Folgeschritte für eine qualitativ hochstehende Volksschule werden sorgfältig umgesetzt.

## Übersicht

Am 13. Juni 2010 haben die Stimmberechtigten der Stadt Luzern die Teilrevision der städtischen Gemeindeordnung angenommen. Damit haben sie auch der Aufhebung der bisherigen Schulpflege als Behörde und der Einführung einer ständigen parlamentarischen Kommission (in der Folge: Bildungskommission) per 1. Januar 2011 zugestimmt (vgl. Art. 46 neu Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999; B+A 2/2010 vom 13. Januar 2010: „Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern“, Ziffer 2.2, S. 9 bis 16). Seit dem Erlass des aktuellen Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule vom 5. September 2001 hat sich zudem die Organisation und die Führungsstruktur der Volksschule wesentlich verändert. Diese beiden Tatsachen machen den Erlass eines vollständig überarbeitenden Reglements notwendig.

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG) teilt die Aufgaben der Volksschule auf Gemeindeebene dem Gemeinderat, der Schulpflege und der Schulleitung zu (§§ 46 bis 48 VBG). Diese Bestimmungen sind dispositiver Art. Gemäss § 44 Abs. 1 VBG regeln die Gemeinden die Organisation des Volksschulangebots. Als Mindestorgane sind eine Schulpflege (bzw. Bildungskommission) und eine Schulleitung vorzusehen (§ 44 Abs. 2 VBG). Die Stimmberechtigten können in der Gemeindeordnung oder in Reglementen von den Grundsätzen über die Organe der Gemeinden (§§ 46 bis 48 VBG) abweichen.

Mit dem vorliegenden Reglement nimmt die Stadt Luzern die durch das Volksschulbildungsgesetz vorgesehene Möglichkeit wahr, die Aufgaben der Volksschule den verschiedenen Organen der Stadt im Bildungsbereich zuzuweisen.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2 Teilrevision Gemeindeordnung</b>	<b>4</b>
<b>3 Organisation der städtischen Volksschule ab 2011</b>	<b>5</b>
3.1 Allgemeine Bemerkungen	5
3.2 Neuerungen Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule	5
<b>4 Antrag</b>	<b>7</b>

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ausgangslage**

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Die kantonalen Vorgaben zur einer einheitlichen Steuerung der Volksschule lassen für die Umsetzung auf Gemeindeebene nur einen beschränkten Handlungsspielraum zu. Im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes (GG) im Jahr 2004 wurde auch das Volksschulbildungsgesetz (VBG) geändert. Danach ist es neu nicht mehr zwingend, sondern nur noch dispositives Recht, dass die Schulpflege in den Gemeinden oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule ist. Seit Inkrafttreten der entsprechenden Änderung am 1. August 2008 können die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden in der Gemeindeordnung oder in Reglementen von kantonalen Grundsätzen über die Organe der Gemeinden (§§ 46 bis 48 VBG) abweichen. Dabei muss aber das Gemeinderecht mindestens zwei Organe vorsehen, welche die Aufgaben der bisherigen strategischen Schulführung (Schulpflege) und der operativen Schulführung (Schulleitung, Rektorat usw.) übernehmen (§§ 44 Abs. 2 VBG).

### **2 Teilrevision Gemeindeordnung**

Die Stadt Luzern hat die in Ziffer 1 ausgeführte Kompetenz wahrgenommen und in der – durch die Fusion Littau-Luzern notwendigen gewordenen – Teilrevision der Gemeindeordnung den zukünftigen Status der Schulpflege ab 1. Januar 2011 neu geregelt. Die Stimmberechtigten haben am 13. Juni 2010 mit grosser Zustimmung entschieden, dass die bisherige Schulpflege als Exekutivbehörde durch eine ständige parlamentarische Kommission ersetzt werden soll.

Art. 46 neu GO lautet: *„Führung der Volksschule*

<sup>1</sup> Die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Das für die Volksschule zuständige Mitglied des Stadtrates und die Rektorin oder der Rektor Volksschule gehören der Kommission von Amtes wegen an. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

<sup>3</sup> Der Grosse Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere die Zuweisung der Aufgaben, in einem Reglement.“

## **3 Organisation der städtischen Volksschule ab 2011**

### **3.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die „Schulpflege als Kommission des Grossen Stadtrates“ (= Bildungskommission) hat grundsätzlich die ihr einerseits vom Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates zugewiesenen, aber andererseits auch die im Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Nebst den Aufgaben einer parlamentarischen Kommission (als u. a. vorberatende Kommission für den Grossen Stadtrat) kommt ihr für den Volksschulbereich eine bildungspolitische Beratungsfunktion zu.

Alle Aufgaben gemäss VBG, welche heute die Schulpflege ausübt, sollen zukünftig vom Stadtrat (u. a. als strategische Führung der Volksschule und als oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde gemäss VBG), von der Bildungsdirektion (u. a. als Führung der Dienstabteilung Volksschule) und von der Dienstabteilung Volksschule (u. a. als eigentliche operative Führung der Volksschule) übernommen werden.

Das bisher geltende Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule stammt aus dem Jahre 2001. 2004/2005 wurden die Führungsstrukturen der Volksschule nochmals eingehend überprüft und neu – wie sie heute noch gelten – festgelegt. Das Reglement wurde damals – mit Hinweis auf die sich abzeichnende Statusänderung der Schulpflege – nicht angepasst, sodass die Anpassungen per 1. Januar 2011 angezeigt sind.

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass zwischen einer Delegation der bisherigen Schulpflege und der neuen Bildungskommission anlässlich einer gemeinsamen Sitzung im Januar 2011 eine Funktionsübergabe und eine Orientierung über die laufenden Entwicklungen im Volksschulbereich stattfindet. Zudem soll die Bildungsdirektion in Absprache mit der Bildungskommission deren Einführung in die Belange der städtischen Volksschule sicherstellen.

### **3.2 Neuerungen Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule**

In **Art. 2** (Geltungsbereich) wird auf die Aufzählung der einzelnen Bereiche der Volksschule verzichtet, weil die Gliederung der Volksschule durch das Volksschulbildungsgesetz vorgegeben ist (§ 6 VBG) und es – gestützt auf kantonales Recht – in der Kompetenz des Stadtrates liegt, das städtische (zusätzliche) Volksschulangebot auf dem Verordnungsweg zu definieren.

**Art. 3 Abs. 2** (Begriffe) erwähnt neu die (schulergänzenden) Betreuungsangebote als Teil der städtischen Volksschule (vgl. auch § 36 VBG, welcher den Gemeinden die Pflicht auferlegt, spätestens ab 1. Januar 2013 eine bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung anzubieten).

In der laufenden Teilrevision des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes (Beratungen im Kantonsrat im Herbst 2010 und Winter/Frühling 2011) ist vorgesehen, die (heilpädagogische) Sonderschulung bezüglich Trägerschaften zu kantonalisieren. Die Übergabe der HPS Luzern an den Kanton ist per 31. Juli 2011 geplant. Die Sonderschulung wird bisher als Organisationseinheit ohne Globalbudget geführt (vgl. **Art. 6**). Diese Bestimmung wird mit der definitiven Kantonalisierung aufgehoben (**Art. 14**, Inkrafttreten). Die Klammerbemerkungen in **Art. 4 Abs. 1 und 2** (parlamentarischer Leistungsauftrag) „ohne Sonderschulung“ können bereits heute aufgrund von Art. 6 weggelassen werden.

In **Art. 8** (Organisation) werden nur noch die Organe der städtischen Volksschule bis und mit Dienstabteilung Volksschule aufgezählt.

Die Aufgaben des Grossen Stadtrates verändern sich nicht (Vgl. **Art. 9** alt und neu).

Die Bildungskommission nimmt neu einerseits die generellen Aufgaben als Kommission des Grossen Stadtrates und die ihr im Geschäftsreglement zugewiesenen Aufgaben wahr, und andererseits kann sie als beratende Spezialkommission für die Volksschule zu folgenden wichtigen Bereichen für die Gestaltung der Volksschule Stellung nehmen: städtisches Volksschulangebot, städtisches Schulleitbild und städtische Schulentwicklungsprojekte (**Art. 10 Abs. 1**). Der Stadtrat behält sich das Recht vor, weitere Geschäfte der Volksschule der Bildungskommission zur Stellungnahme vorzulegen (**Art. 10 Abs. 2**).

Wie bereits im B+A 2/2010 ausgeführt, erhält der Stadtrat mit dem Wegfall der bisherigen Schulpflege mehr Aufgaben, da er nun die einzige Exekutivbehörde für den Volksschulbereich ist. Er ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde gemäss Volksschulbildungsgesetz (**Art. 11 Abs. 1**; die Oberaufsicht der Bildungskommission bezüglich Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. c Geschäftsreglement Grosser Stadtrat bleibt erhalten) und übt die strategische Führung aus (**Art. 11 Abs. 2**). Die einzelnen zugewiesenen Aufgaben sind in **Art. 11 Abs. 3** aufgezählt.

Neu ist die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor alleine (und nicht nur als Mitglied der Schulpflege) für die Anstellung und Entlassung der Leitung der Dienstabteilung Volksschule (Rektorin/Rektor) zuständig (**Art. 12 Abs. 1 lit. f**). Die Bildungsdirektion führte bisher das Sekretariat der Schulpflege und war für die Organisation der Schulpflegesitzungen zuständig. Sie wird weiterhin das Präsidium der Bildungskommission bei der inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen unterstützen (**Art. 12 Abs. 2**). Die Organisation der Sitzungen (inkl. Einladungen, Protokoll) und die allgemeinen Sekretariatsarbeiten werden vom Sekretariat Grosser Stadtrat wahrgenommen. Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor und die

Leitung der Dienstabteilung Volksschule (Rektorin/Rektor) werden auch bei der Bildungskommission das Bindeglied zwischen Parlament und Verwaltung sein (Mitglieder von Amtes wegen, ohne Stimmrecht, vgl. Art. 46 Abs. 2 neu GO).

Das Volksschulbildungsgesetz und seine zahlreichen Ausführungserlasse (Verordnungen) weisen den Schulpflegen und den Schulleitungen (Mindestorgane der Gemeinden im Volksschulbereich) auch sehr viele operative Tätigkeiten zu. Die Zuständigkeiten der städtischen Organe für diese Tätigkeiten werden vom Stadtrat – gestützt auf das vorliegende Reglement – in einer Verordnung geregelt, welche weitestgehend der bisherigen Verordnung zum Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule entspricht.

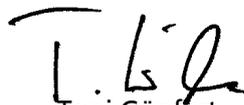
#### 4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, das neue Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule zu erlassen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 25. August 2010

Urs W. Studer  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 29 vom 25. August 2010 betreffend

### **Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule,**

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von § 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

#### **Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule**

vom

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf § 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der städtischen Volksschule.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements ersetzen die (dispositiven) kantonalen Vorschriften über die Aufgaben des Gemeinderates, der Schulpflege und der Schulleitung gemäss §§ 46–48 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann von den Zuständigkeitsvorschriften des Volksschulbildungsgesetzes und den entsprechenden Verordnungen abweichen, soweit das kantonale Recht dies ermöglicht.

##### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf das städtische Volksschulangebot, ohne Angebot gemäss Abs. 2.

<sup>2</sup> Auf die Musikschule, auf den ausserschulischen Jugendsport, auf die ausserschulische musische Erziehung sowie auf den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst findet dieses Reglement keine Anwendung.

### **Art. 3** *Begriffe*

<sup>1</sup> Das städtische Volksschulangebot wird vom Stadtrat, unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben, festgelegt.

<sup>2</sup> Die städtische Volksschule umfasst alle städtischen Schulen und Betreuungsangebote, soweit sie das städtische Volksschulangebot durchführen.

### **Art. 4** *Parlamentarischer Leistungsauftrag*

<sup>1</sup> Der parlamentarische Leistungsauftrag für die städtische Volksschule ist ein Instrument des Grossen Stadtrates zur Steuerung der städtischen Volksschule und der dafür einzusetzenden Mittel. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements und des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates, soweit dieses Reglement keine Sondervorschriften aufstellt.

<sup>2</sup> Der parlamentarische Leistungsauftrag für die städtische Volksschule gemäss Abs. 1 gilt für ein Rechnungsjahr. Zur Koordination mit dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des nächsten Rechnungsjahres) wird er wie folgt aufgeteilt:

- a. Für die Monate Januar bis Juli des nächsten Rechnungsjahres werden die Ziele und das anteilmässige Budget des laufenden Schuljahres übernommen;
- b. Für die Monate August bis Dezember des nächsten Rechnungsjahres legt der Grosse Stadtrat die Ziele und das anteilmässige Budget im Rahmen seiner Gesamtplanung frei fest. Die gesetzten Ziele gelten jedoch auch für den Rest des nächsten Schuljahres. Das anteilmässige Budget ist für das übernächste Rechnungsjahr als gebundene Ausgabe einzustellen.

### **Art. 5** *Stadträtlicher Leistungsauftrag*

<sup>1</sup> Der stadträtliche Leistungsauftrag für die städtische Volksschule ist die Konkretisierung des parlamentarischen Leistungsauftrags. Er ist ein Instrument des Stadtrates zur Steuerung der städtischen Volksschule und der dafür einzusetzenden Mittel. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements, soweit das Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule keine Sondervorschriften aufstellt.

<sup>2</sup> Der stadträtliche Leistungsauftrag wird von der Dienstabteilung Volksschule im Rahmen der Budgetweisungen des Stadtrates vorbereitet und vom Stadtrat erlassen.

### **Art. 6** *Sonderschulung*

<sup>1</sup> Die Sonderschulung wird nicht als Organisationseinheit mit Globalbudget geführt. Die mutmasslich erforderlichen Aufwendungen für die Sonderschulung werden im Voranschlag budgetiert.

<sup>2</sup> Die Leistungen der Sonderschulung werden nach kantonalem und eidgenössischem Recht erbracht und durch den entsprechenden Kredit bezahlt.

### **Art. 7** *Lernende mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt*

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern stellt den Lernenden aus anderen Gemeinden das städtische Volksschulangebot zur Verfügung, soweit sie aufgrund von kantonalen Schul- und Schuldienstkreiseinteilungen dazu verpflichtet ist.

<sup>2</sup> Die Stadt kann das städtische Volksschulangebot im Auftrag der betreffenden Wohnsitzgemeinden für weitere Lernende ganz oder zum Teil durchführen.

<sup>3</sup> Nimmt die Stadt Lernende gemäss Abs. 1 oder 2 auf, schliesst sie mit den entsprechenden Wohnsitzgemeinden Vereinbarungen ab. Darin wird die Bezahlung von Beiträgen vereinbart, welche die Vollkosten der Stadt für die entsprechenden Angebote ganz oder anteilmässig decken. Abweichende kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

## **II. Behördenorganisation**

### **Art. 8 Übersicht**

Die Aufgaben der städtischen Volksschule werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a. Grosser Stadtrat;
- b. Bildungskommission;
- c. Stadtrat;
- d. Bildungsdirektion;
- e. Dienstabteilung Volksschule.

### **Art. 9 Aufgaben des Grossen Stadtrates**

Der Grosse Stadtrat übt die oberste Steuerung der städtischen Volksschule aus, insbesondere durch:

- a. den Beschluss der Gesamtplanung der Stadt (städtische Volksschule);
- b. den jährlichen Beschluss des parlamentarischen Leistungsauftrags mit Globalbudget der städtischen Volksschule;
- c. die Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte und die Oberaufsicht über den Stadtrat im Rahmen von Art. 30 GO;
- d. unter Vorbehalt des Referendums den Beschluss über die Investitionen, die nicht durch den Globalkredit für die städtische Volksschule bezahlt werden können und welche die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen.

### **Art. 10 Aufgaben der Bildungskommission**

<sup>1</sup> Neben den der Bildungskommission gemäss dem Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates zugewiesenen Aufgaben kann die Bildungskommission zu folgenden Geschäften Stellung nehmen:

- a. städtisches Volksschulangebot;
- b. städtisches Schulleitbild;
- c. städtische Schulentwicklungsprojekte.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann der Bildungskommission weitere Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

### **Art. 11 Aufgaben des Stadtrates**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde gemäss Volksschulbildungsgesetz.

<sup>2</sup> Der Stadtrat übt die strategische Führung der städtischen Volksschule aus und integriert sie soweit möglich in die Gesamtpolitik der Stadt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat

- a. legt das städtische Volksschulangebot und dessen Ausgestaltung und Organisation fest;
- b. genehmigt das städtische Schulleitbild;
- c. genehmigt die lang-, mittel- und kurzfristige Sach- und Finanzplanung für die städtische Volksschule;
- d. erlässt den städtischen Leistungsauftrag mit Globalbudget und legt die zu erreichenden Jahresziele fest;
- e. gewährleistet die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das städtische Volksschulangebot;
- f. genehmigt städtische Schulentwicklungsprojekte;
- g. legt die Schulgeldbeiträge gemäss Art. 7 dieses Reglements fest;
- h. erteilt Weisungen an die Leitung der Bildungsdirektion zur Führung der städtischen Volksschule;
- i. nimmt Stellung zu Vernehmlassungen aus dem Bildungsbereich;
- j. überprüft im Rahmen der Aufsicht die Einhaltung und die Ausführung der Leistungsaufträge und des Globalbudgets;
- k. kann die Bildungskommission in den dem Stadtrat zugewiesenen Aufgaben konsultieren und informieren;
- l. erlässt Verordnungen über die städtische Volksschule;
- m. erfüllt alle Aufgaben aus dem Volksschulbildungsgesetz, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, bzw. delegiert diese an die Bildungsdirektion.

#### **Art. 12 Aufgaben der Bildungsdirektion**

<sup>1</sup> Die Leitung der Bildungsdirektion

- a. führt die Leitung der Dienstabteilung Volksschule und steuert dadurch die gesamte städtische Volksschule;
- b. vertritt die Interessen der städtischen Volksschule im Stadtrat, in der Bildungskommission und im Grossen Stadtrat;
- c. stellt dem Stadtrat Antrag für das städtische Volksschulangebot;
- d. erstattet dem Stadtrat Bericht über die Einhaltung des stadträtlichen Leistungsauftrags und des Globalbudgets;
- e. genehmigt das Führungskonzept der Volksschule und das Funktionendiagramm der Volksschule;
- f. kann die Bildungskommission in den der Bildungsdirektion zugewiesenen Aufgaben oder im Auftrag des Stadtrates konsultieren und informieren;
- g. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Leitung der Dienstabteilung Volksschule;

<sup>2</sup> Sie unterstützt das Präsidium der Bildungskommission bei der Vorbereitung der Kommissionssitzungen.

**Art. 13** *Weitere Organisation der städtischen Volksschule*

<sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die weitere Organisation der städtischen Volksschule und legt die Zuständigkeiten der nach Volksschulbildungsgesetz und seinen Verordnungen vorgesehenen und den vorgenannten Organen noch nicht zugewiesenen Aufgaben fest.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei, dass die Leitung der Dienstabteilung Volksschule die Gesamtverantwortung für die operative Führung der städtischen Volksschule trägt.

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 14** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Art. 6 werden im Zeitpunkt der Kantonalisierung der Sonderschulung aufgehoben.

<sup>3</sup> Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

## **Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates**

zu B+A 29/2010 Reglement über die Organisation der städtischen Volksschulen (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

### **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 29 vom 25. August 2010 betreffend

### **Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule,**

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von § 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

#### **Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule**

vom 28. Oktober 2010

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf § 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der städtischen Volksschule.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements ersetzen die (dispositiven) kantonalen Vorschriften über die Aufgaben des Gemeinderates, der Schulpflege und der Schulleitung gemäss §§ 46–48 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann von den Zuständigkeitsvorschriften des Volksschulbildungsgesetzes und den entsprechenden Verordnungen abweichen, soweit das kantonale Recht dies ermöglicht.

## **Art. 2** *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf das städtische Volksschulangebot, ohne Angebot gemäss Abs. 2.

<sup>2</sup> Auf die Musikschule, auf den ausserschulischen Jugendsport, auf die ausserschulische musische Erziehung sowie auf den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst findet dieses Reglement keine Anwendung.

## **Art. 3** *Begriffe*

<sup>1</sup> Das städtische Volksschulangebot wird vom Stadtrat, unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben, festgelegt.

<sup>2</sup> Die städtische Volksschule umfasst alle städtischen Schulen und Betreuungsangebote, soweit sie das städtische Volksschulangebot durchführen.

## **Art. 4** *Parlamentarischer Leistungsauftrag*

<sup>1</sup> Der parlamentarische Leistungsauftrag für die städtische Volksschule ist ein Instrument des Grossen Stadtrates zur Steuerung der städtischen Volksschule und der dafür einzusetzenden Mittel. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements und des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates, soweit dieses Reglement keine Sondervorschriften aufstellt.

<sup>2</sup> Der parlamentarische Leistungsauftrag für die städtische Volksschule gemäss Abs. 1 gilt für ein Rechnungsjahr. Zur Koordination mit dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des nächsten Rechnungsjahres) wird er wie folgt aufgeteilt:

- a. Für die Monate Januar bis Juli des nächsten Rechnungsjahres werden die Ziele und das anteilmässige Budget des laufenden Schuljahres übernommen;
- b. Für die Monate August bis Dezember des nächsten Rechnungsjahres legt der Grosse Stadtrat die Ziele und das anteilmässige Budget im Rahmen seiner Gesamtplanung frei fest.

## **Art. 5** *Stadträtlicher Leistungsauftrag*

<sup>1</sup> Der stadträtliche Leistungsauftrag für die städtische Volksschule ist die Konkretisierung des parlamentarischen Leistungsauftrags. Er ist ein Instrument des Stadtrates zur Steuerung der städtischen Volksschule und der dafür einzusetzenden Mittel. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements, soweit das Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule keine Sondervorschriften aufstellt.

<sup>2</sup> Der stadträtliche Leistungsauftrag wird von der Dienstabteilung Volksschule im Rahmen der Budgetweisungen des Stadtrates vorbereitet und vom Stadtrat erlassen.

## **Art. 6** *Sonderschulung*

<sup>1</sup> Die Sonderschulung wird nicht als Organisationseinheit mit Globalbudget geführt. Die mutmasslich erforderlichen Aufwendungen für die Sonderschulung werden im Voranschlag budgetiert.

<sup>2</sup> Die Leistungen der Sonderschulung werden nach kantonalem und eidgenössischem Recht erbracht und durch den entsprechenden Kredit bezahlt.

### **Art. 7** *Lernende mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt*

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern stellt den Lernenden aus anderen Gemeinden das städtische Volksschulangebot zur Verfügung, soweit sie aufgrund von kantonalen Schul- und Schuldienstkreiseinteilungen dazu verpflichtet ist.

<sup>2</sup> Die Stadt kann das städtische Volksschulangebot im Auftrag der betreffenden Wohnsitzgemeinden für weitere Lernende ganz oder zum Teil durchführen.

<sup>3</sup> Nimmt die Stadt Lernende gemäss Abs. 1 oder 2 auf, schliesst sie mit den entsprechenden Wohnsitzgemeinden Vereinbarungen ab. Darin wird die Bezahlung von Beiträgen vereinbart, welche die Vollkosten der Stadt für die entsprechenden Angebote ganz oder anteilmässig decken. Abweichende kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

## **II. Behördenorganisation**

### **Art. 8** *Übersicht*

Die Aufgaben der städtischen Volksschule werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a. Grosser Stadtrat;
- b. Bildungskommission;
- c. Stadtrat;
- d. Bildungsdirektion;
- e. Dienstabteilung Volksschule.

### **Art. 9** *Aufgaben des Grossen Stadtrates*

Der Grosse Stadtrat übt die oberste Steuerung der städtischen Volksschule aus, insbesondere durch:

- a. den Beschluss der Gesamtplanung der Stadt (städtische Volksschule);
- b. den jährlichen Beschluss des parlamentarischen Leistungsauftrags mit Globalbudget der städtischen Volksschule;
- c. die Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte und die Oberaufsicht über den Stadtrat im Rahmen von Art. 30 GO;
- d. unter Vorbehalt des Referendums den Beschluss über die Investitionen, die nicht durch den Globalkredit für die städtische Volksschule bezahlt werden können und welche die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen.

### **Art. 10** *Aufgaben der Bildungskommission*

<sup>1</sup> Neben den der Bildungskommission gemäss dem Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates zugewiesenen Aufgaben genehmigt sie das städtische Schulleitbild.

<sup>2</sup> Sie nimmt zu folgenden Geschäften Stellung:

- a. städtisches Volksschulangebot;
- b. lang-, mittel- und kurzfristige Sach- und Finanzplanung für die städtische Volksschule;
- c. städtische Schulentwicklungsprojekte.

<sup>3</sup> Sie nimmt im Weiteren zu den ihr vom Stadtrat unterbreiteten Geschäften Stellung.

### **Art. 11 Aufgaben des Stadtrates**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde gemäss Volksschulbildungsgesetz.

<sup>2</sup> Der Stadtrat übt die strategische Führung der städtischen Volksschule aus und integriert sie soweit möglich in die Gesamtpolitik der Stadt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat

- a. legt das städtische Volksschulangebot und dessen Ausgestaltung und Organisation fest;
- b. genehmigt die lang-, mittel- und kurzfristige Sach- und Finanzplanung für die städtische Volksschule;
- c. erlässt den städtischen Leistungsauftrag mit Globalbudget und legt die zu erreichenden Jahresziele fest;
- d. gewährleistet die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das städtische Volksschulangebot;
- e. genehmigt städtische Schulentwicklungsprojekte;
- f. legt die Schulgeldbeiträge gemäss Art. 7 dieses Reglements fest;
- g. erteilt Weisungen an die Leitung der Bildungsdirektion zur Führung der städtischen Volksschule;
- h. nimmt Stellung zu Vernehmlassungen aus dem Bildungsbereich;
- i. überprüft im Rahmen der Aufsicht die Einhaltung und die Ausführung der Leistungsaufträge und des Globalbudgets;
- j. konsultiert und informiert die Bildungskommission in den dem Stadtrat zugewiesenen Aufgaben;
- k. erlässt Verordnungen über die städtische Volksschule;
- l. erfüllt alle Aufgaben aus dem Volksschulbildungsgesetz, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, bzw. delegiert diese an die Bildungsdirektion.

### **Art. 12 Aufgaben der Bildungsdirektion**

<sup>1</sup> Die Leitung der Bildungsdirektion

- a. führt die Leitung der Dienstabteilung Volksschule und steuert dadurch die gesamte städtische Volksschule;
- b. vertritt die Interessen der städtischen Volksschule im Stadtrat, in der Bildungskommission und im Grossen Stadtrat;
- c. stellt dem Stadtrat Antrag für das städtische Volksschulangebot;
- d. erstattet dem Stadtrat Bericht über die Einhaltung des stadträtlichen Leistungsauftrags und des Globalbudgets;
- e. genehmigt das Führungskonzept der Volksschule und das Funktionendiagramm der Volksschule;
- f. kann die Bildungskommission in den der Bildungsdirektion zugewiesenen Aufgaben oder im Auftrag des Stadtrates konsultieren und informieren;
- g. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Leitung der Dienstabteilung Volksschule;

<sup>2</sup> Sie unterstützt das Präsidium der Bildungskommission bei der Vorbereitung der Kommissionssitzungen.

**Art. 13** *Weitere Organisation der städtischen Volksschule*

<sup>1</sup> Der Stadtrat regelt die weitere Organisation der städtischen Volksschule und legt die Zuständigkeiten der nach Volksschulbildungsgesetz und seinen Verordnungen vorgesehenen und den vorgenannten Organen noch nicht zugewiesenen Aufgaben fest.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei, dass die Leitung der Dienstabteilung Volksschule die Gesamtverantwortung für die operative Führung der städtischen Volksschule trägt.

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 14** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Art. 6 werden im Zeitpunkt der Kantonalisierung der Sonderschulung aufgehoben.

<sup>3</sup> Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Oktober 2010

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Krummenacher  
Ratspräsident

Toni Göpfert  
Stadtschreiber

